

Die bayerische Bücherzensur in der Vormoderne

Von Wolfgang Wüst

Vorbemerkung: Im Artikel 111 Absatz 2 der Bayer. Verfassung von 1946 heißt es: *Vorzensur ist verboten. Gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Pressefreiheit berühren, kann gerichtliche Entscheidung verlangt werden.* Das Grundgesetz von 1949 sagt dazu knapp im Artikel 5 Absatz 1: *Eine Zensur findet nicht statt.* Wie war das früher? Wie weit geht die Geschichte der Zensur zurück?

Zensur wird häufig als ein Baustein frühmoderner Machtentfaltung vom 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts gesehen, in einer Zeit, als Regierungen auf den Landesherrn und seinen engsten Beraterkreis zugeschnitten waren. Der Zensur wurde und wird eine Aura strenger Geheimhaltung zugeordnet, meist verbunden mit einer krassen Überschätzung der Logistik auf Seiten ehrenamtlich arbeitender Zensoren und Inquisitoren.¹ Ausstellungen über »weggesperrte« Bücher², wie sie die Bayerische Staatsbibliothek im Herbst 2002 präsentierte, finden ihr neugieriges Publikum. Die dortigen Bestände indizierter, d. h. verbotener Literatur fußen teilweise auf 1803 aufgelösten Kloster- und Stiftsbibliotheken des Landes. Sie müssen also trotz Verbots gelesen worden sein. Eine Ausstellung zu verbotenen Büchern in der Bibliothek der Schweizer Benediktinerabtei Einsiedeln im Kanton Schwyz beantwortete 2013 Fragen, wie wir uns die Lese- und Rezeptionspraxis zensierter Schriften vorstellen müssen. Man kam zu einer überraschenden Erkenntnis: In Einsiedeln waren die suspekten *libri prohibiti* (»verbotene Bücher«) nicht einmal von den allgemeinen Buchbeständen getrennt aufbewahrt, aber – aus gutem Grund – nicht in den offiziellen Katalogen verzeichnet gewesen.³ Werfen wir einen Blick in die »Giftschrank« früherer Zensoren.

Beispiele

Interessiert haben sich dafür bereits die Bildungsreisenden der Aufklärungszeit, die, wie der Berliner Friedrich Nicolai⁴ 1781 bei einem Besuch in der oberfränkischen Benediktinerabtei **Banz** voller Verwunderung berichteten, dass der Schrank mit den durch die Römische Kurie seit 1559 verbotenen Büchern (Index) in der Klosterbibliothek offen stünde und man so bequem verbotene Weltliteratur studieren könne.⁵ Banz scheint sehr aufgeklärt gewesen zu sein, doch bildete diese Bibliothek sicher keine Ausnahme. Ähnliches dürfen wir für die oberbayerische Kloster- und Stiftslandschaft voraussetzen: Zumindes führten dort einige Abteien wie **Scheyern**, das Hauskloster⁶ der frühen Wittelsbacher, eigene Abteilungen indizierter Bücher. Ihre Benützung konnte der Abt in Einzelfällen für den Konvent freigeben.⁷ Separiert und nur mit eigenem Schlüssel zugänglich mussten diese brisanten Buchbestände aufbewahrt werden. Der gemäß der Religionspolitik Herzog Maximilians I. (1597/1598–1651) arbeitende Geistliche Rat war gehalten, den Buchbesitz aller Landesklöster zu kontrollieren, um den wahren Glauben zu bewahren. Die Geistliche Ratsordnung von 1608 und die erweiterte Instruktion von 1629 legten dazu die Details fest.⁸ Die Kataloge haben sich erhalten und sind wichtige Quellen der Bildungsgeschichte.

Zensurmaßnahmen in Bayern

Schon 1524 ergänzte das Herzogtum Bayern die allgemeinen reichsrechtlichen und päpstlichen Bestimmungen zur Zensur, die im Gefolge der Erfindung des Buchdrucks entstand.⁹ Das lag im Interesse der Reichsinstitutionen und der



Abb. 1: Die bedeutende Klosterbibliothek von Scheyern wurde während der Säkularisation nicht gänzlich geplündert. Die absperrebare Zugangstür zu den ehemals indizierten und separierten Buchbeständen hat sich unter dem doppelseitigen Aufgang erhalten.

Foto: Autor

Kurie in Rom. Die kaiserliche Aufsicht im Alten Reich über Buchdruck, Buchhandel und Presse mit der im 16. Jahrhundert eingerichteten Bücherkommission in Frankfurt konnte und wollte trotz Unterstützung durch das Reichskammergericht die Notwendigkeit territorialer Eigeninitiativen nicht verhindern.¹⁰ Ferner erfuhr in katholischen Ländern nach dem Konzil von Trient (1568) das Indexwesen unter Papst Pius V. eine endgültige Festschreibung. Der berühmte *Index librorum prohibitorum*¹¹ wurde seit dem Jahr 1559 aufgestellt und laufend weitergeführt. Er umfasste noch in seiner letzten Ausgabe von 1948 mehrere Tausend Bücher und verlor erst 1966 (!) seine kirchenrechtliche Gültigkeit. Bayern begleitete die europäischen Zensurmaßnahmen stets auch durch eigenes Handeln. Ein frühes Beispiel hierfür ist der 1566 beim Münchner Verleger Adam Berg gedruckte *Catalogus. Der Bücher vnd Schrifften, vnser Heilige Religion vnd Geistliche sachen belangendt, welche im Landt zu Bayrn, öffentlich sayl zuhaben vnd zuuerkaufen, erlaubt seindt.*¹²



Abb. 2: »Catalogus. Der Bücher vnd Schrifften, vnser Heilige Religion vnd Geistliche sachen belangendt, welche im Landt zu Bayrn, öffentlich sayl zuhaben vnd zuuerkaufen, erlaubt seindt«, München 1566 Foto: BSB, 4 N. libr. 46 # Beibld.2

Die Kontrolle über die Bücher delegierten die Herzöge 1569/70 zunächst an ein aus sechzehn Personen¹³ gebildetes »Religionstribunal«, das bis zur Errichtung des Geistlichen Rates als Zentralbehörde 1570/73 grundlegende Bestimmungen zur Zensur und zum Religionswesen vorbereitete und umsetzte. Getragen waren diese Aktivitäten, die sehr früh zu einer zensurorientierten Zentralisierung führten, aus der begründeten Sorge vor dem Eindringen reformatorischer Schriften. Sogenannte Buch-Huckler (Buchhausierer) überschwemmten seit der Reformation auch das bayerische Hinterland mit Flugschriften aus der Feder Martin Luthers und anderer Reformatoren. Über Generalmandate versuchte die Landesherrschaft sowohl in Bayern als auch im geistlichen Fürstentum Salzburg den Schmuggel mit verbotenen Büchern zu unterbinden.

Bayerns »Religionstribunal« reagierte 1569 in einem Religionsmandat mit einem rigiden Erlass:

*Vnd wann erstlich befunden wirdet/ daß das lesen böser Sectischer vnd verführerischer/ Bibeln/ Testament/ Postillen/ Bet vnd Gesangbücher/ deßgleichen anderer streitschriften vnd Tractät/ die bißher daheer von den widerwertigen im Glauben/ ins Teutsch gebracht/ vnd in Truck kommen seindt/ auch nochmalen täglich gedruckt/ vnd außgebrait werden/ bey den vnderthanen vnserer Fürstenthumb des Oberrn vnd Niderrn Landts zu Bayrn/ nit ein geringen schaden gethan haben/ in bedenkung das die verdolmetschung oder verdeutschung der Bibeln/ also auch des neuen Testaments durch den Luther, Zwinglj vnd ihre nachuolger/ an vil unzehlichen ortten/ ganz gefehrlicher vnd höchstschedlicher weiß gefelcht/ die Postillen/ vnd andere ihre schrifften/ mit allerlay alt verdampften secten/ Ketzereyen vnd jrthumben/ vast an allen ortten vermengt worden.*¹⁴

Die Folge war nicht nur ein Verbot protestantischer Bibelübersetzungen, gewisser Gebet- und Gesangsbücher, sondern auch von Traktaten und Streitschriften bis hin zum formalen Verbot aller nichtkatholischer Bücher.

Geistlicher Rat und Zensur

Aus dem »Religionstribunal« bzw. Kollegium ging der Geistliche Rat hervor, der seit 1573 mit zunächst vier geistlichen und drei weltlichen Räten besetzt war. Den Vorsitz in diesem für Konfession, Kultur- und Schulfragen zuständigen Gremium führte der jeweilige Dekan des Stifts St. Peter zu München. Die Landesbischöfe waren nicht beteiligt. Die Landeszensur war somit prinzipiell dem Geistlichen Rat zugeordnet, auch wenn der rechtskundige Hofrat als oberstes Justizorgan¹⁵ von Fall zu Fall Mitsprache einforderte. Trotz der deutlichen Zuordnung des Zensurwesens an eine vom Fürsten eingesetzte Behörde darf nicht übersehen werden, dass ein flächendeckender Zensurvollzug des auf die Residenz- und Hauptstadt München fixierten Gremiums nur mit verlässlich und effizient arbeitenden Mittel und Unterbehörden zu bewerkstelligen war. Der geringe zensurbedingte Geschäftsanfall im Geistlichen Rat steht jedenfalls im Gegensatz zu der von Gerhard Heyl geäußerten Erfolgsbilanz mit weitgehend praktizierter »Abschirmung« des bayerischen Büchermarkts.¹⁶ Es gab außerhalb Ingolstadts und Münchens keine bayerischen Druckerorte, sodass die dort praktizierte Vorzensur im Gegensatz zur produktiven Drucker- und Reichsstadt Augsburg keine Sorgen bereitete. Der Buchimport nach Altbayern blieb aufrechterhalten. Hier spielte wohl Augsburg eine größere Rolle. Die Überwachung krankte aufgrund überforderter Zollbehörden und vieler Ausnahmerechte für die Hofmarken des Adels und der Klöster. Trotz zahlreicher Beschlüsse und Dekrete zur Buchkontrolle beschränkte sich der Geistliche Rat auf die Prüfung der Messekataloge, in die indizierte Bücher selbstredend nicht aufgenommen wurden, oder auf die Durchsicht der Angebotsmagazine auswärtiger Buchführer. Visitationen blieben während des 16. Jahrhunderts lediglich in München erfolgreich, wo 1569 das herzogliche Religionstribunal nach dem Verhör von 150 verdächtigen Personen in mehr als zwanzig Haushalten verbotene Bücher entdeckt hatte.¹⁷ Das Strafmaß im Übertretungsfall, das sich ohnehin meist nur gegen Buchhändler richtete, blieb gering.

Im Gegensatz zur reichsstädtischen Zensurpraxis intensivierte sich aber in Kurbayern während des Absolutismus im 18. Jahrhundert der staatliche Eingriff in das noch immer kirchlich dominierte Zensurwesen kräftig.

1769 wurde unter Kurfürst Max III. Joseph (1745–1777) eine bereits unter Kurfürst Max Emanuel (1679/1680–1726) eingerichtete Spezialdeputation als Bücherzensurkollegium gegenüber dem Geistlichen Rat verselbstständigt. Dieses zehnköpfige Gremium, dessen Arbeitsbereiche in Ressorts aufgeteilt wurden, konnte Visitationen und Konfiskationen vornehmen sowie Geld und Haftstrafen anordnen, gegen die nur an höchster Stelle Revision zulässig war.¹⁸ Es hatte exekutive Vollmachten. Kurfürst Max III. Joseph berief dazu in dem Bemühen, keine anderwärtige Zensur als die staatlich normierte Kontrolle zuzulassen, akademisch hochrangige Fachleute. Die Auswahl des Personals brachte die Loyalität zum Hof und undogmatisch-kirchenkritischen Freigeist zum Ausdruck. Neben dem Präsidenten mit Stellvertreter teilten sich acht Zensurräte die Fachgebiete Theologie, Jurisprudenz, Philosophie, Medizin, Kameralistik und Geschichte.¹⁹ Trotz dieser im Vergleich beachtenswerten Berufung ausgewiesener Fachleute – die Geistlichen Räte waren mit Ausnahme von Karl Anton von Vacchieri alle Mitglieder der Bayerischen Akademie der Wissenschaften – unterschied sich das *Bücher Censur Collegium* in seiner Effektivität wahrscheinlich nicht so sehr vom Modell der benachbarten Reichsstadt Augsburg.²⁰

Abstriche gegenüber dem Bild eines durch Zensur gefestigten frühmodernen Machtstaates, wie es beispielsweise der in München geborene Staatsrechtler Adam Contzen (1575–1634) entwarf²¹, wird man angesichts der Personalstruktur in Zensurbehörden vornehmen können. Beim Geistlichen Rat handelte es sich jedenfalls um ein meist überaltertes, ehrenamtlich tätiges Gremium, dessen Mitglieder andernorts in arbeits- und verantwortungsreicher Tätigkeit standen.²²

Die Personenkonstellationen in Zensurgremien brachten für den Landesfürsten mitunter auch Gefahren. So musste die Regierung 1785 den bayerischen Hof- und Bücherzensurrat Alois Freiherr von Hillesheim seines Amtes entheben, hatte er doch als Illuminat (radikaler Aufklärer) und Herausgeber der Aufklärungspostille »Der Hausvater« alles andere als eine fürstenkonforme Religionspolitik vertreten. Insgesamt stand sicher sehr lang der Schutz von Kirche und Konfession mit kräftiger Unterstützung seitens der Klöster, Stifte und Orden im Programm bayerischer Zensur- und Pressepolitik, was sich aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wandelte.

In der Aufklärung änderte sich die Zielrichtung grundlegend. Das 1769 verselbständigte bayerische Bücherzensurkollegium legte dazu im ersten Jahr seines Wirkens einen umfangreichen *Catalogus verschiedener Bücher, so von dem Churfürstl. Bücherzensurcollegio theils als religionswidrig, theils als denen guten Sitten, theils auch als denen Landesfürstlichen Gerechtsamen nachtheilig verbotnen wurden* vor. Das Verzeichnis von 1770 umfasste 16 Seiten und wurde von dem akademischen Buchhändler Johann Nepomuk Fritz verlegt.

Verboten: Rousseau

Studieren wir daraus abschließend zwei Einträge zu verbotenen Druckwerken, die den Wechsel von einer primär konfes-



Abb. 3: »Catalogus verschiedener Bücher [...], München 1770
Foto: BSB München, Bavaria 535 b

sionell motivierten Zensur des 16. und 17. Jahrhunderts hin zur macht- und staatstragenden Funktion der Kollegien im 18. Jahrhundert unterstreichen.

Unter dem Buchstaben »E« findet sich in der Verbotsliste das Werk *Emille, ou l'Education par J. J. Rousseau citoyen de geneve. 4 Tom. Amsterdam 1762*. Es handelte sich um das pädagogische Hauptwerk des Aufklärungsphilosophen Jean-Jaques Rousseau (1712–1778) aus dem Jahr 1762, das selbst in Genf, dem Geburtsort des Schriftstellers, am 19. Juni 1762 auf den Index gesetzt und öffentlich verbrannt wurde. Das von Rousseau entworfene pädagogische Konstrukt galt als Skandal in der Aussage, dass »natürliche« Religion auf jedermanns Erfahrungen und Überlegungen ruhe und dass sich Emile nicht unter das Joch der von Kirche und Staat vorgegebenen Werte stelle, um individuell frei zu wählen und sich eine eigene Meinung zu bilden.²³

Verboten: Voltaire

Unter den Leitbuchstaben »V/W« findet sich 1770 für den Philosophen François-Marie Arouet, besser bekannt als Voltaire (1694–1778), folgender Eintrag: *Voltaire portatif. Pensées Philosophiques de Mr. de Voltaire, où Tableau encyclopedique des Connoissances humaines, 2. Tom, [Paris] 1766*. Der bayerische Index führte überraschend nur ein Werk Voltaires auf, dessen Schriften seit der 1730 erfolgten Beschlagnahme der ersten Ausgabe seiner *Histoire de Charles XII* im steten Brennpunkt vieler Zensurgremien stand. Mit seiner herben Kritik am Absolutismus, an der feudalen Herrschaft und am weltanschaulichen Monopol der (katholischen) Kirche geriet er zwangsläufig in das Fadenkreuz der Inquisition. Das galt für Preußen unter Friedrich II. weniger als für das bayerische Kurfürstentum.

Verboten: Busenbaum

Ein weiteres Werk, Hermann Busenbaums (1600–1668)²⁴ erstmals 1645 erschienenen Buch *Medulla theologiae moralis, facili ac perspicua methodo resolvens casus conscientiae*²⁵, ist trotz seines theologischen Titels vor allem wegen seiner ausführ-

lichen Abschnitte zum Königsmord erstmals 1757 im französischen Toulouse öffentlich verbrannt worden.

Verboten: Katholische Werke

Die 1770 vorgenommene Indizierung vieler Schriften führender Aufklärer und Philosophen erlaubt andererseits aber nicht den Rückschluss, die kurbayerische Bücherzensur hätte nicht auch katholische bzw. jesuitische Werke indiziert. So führte das Verbotverzeichnis zwei 1768 bei Joseph Aloysius Crätz in München gedruckte kritische Ausgaben²⁶ des 1621 in Rom verstorbenen Jesuiten, Theologen und Kardinals Roberto Francesco Romolo Bellarmino (1542–1621) an. Bellarmin galt zwar im 16. Jahrhundert als Hauptverfechter des römischen Katholizismus, der die päpstliche Suprematie in Glaubensfragen stützte und begründete, doch führten grundlegende Konflikte des Jesuitenordens mit Papst Sixtus V. (1585–1590) in der Frage des weltlichen Besitztums der Päpste zu Konflikten. In Folge wurden Bellarmins Abhandlungen 1590 erstmals auf den päpstlichen Index gesetzt.²⁷ Manches wurde noch 1770 auch ungesehen aus dem noch immer glaubens- und konfessionspolitisch geprägten päpstlichen Index übernommen, obwohl die Verbreitung des Werkes in Bayern kaum messbar war. Dazu zählte etwa die in der fränkischen Reichs- und Druckerstadt Nürnberg veröffentlichte italienischsprachige Bibelausgabe *Biblia (la Sacrosanta) in lingua Italiana, Cive il Vecchio e nuovo Testamento & c., Norimberga 1712*.²⁸ Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen. Sie gewähren einen tiefen Einblick in die Geistesgeschichte der sogenannten Frühen Neuzeit.

Anmerkungen:

- ¹ Wolfgang Wüst: Zensur, Konfession und Inquisition in süddeutschen Reichsstädten. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben (= ZHVS) 105 (2013), S. 163–185.
- ² Stephan Kellner (Hrsg.): Der «Giftschrank». Erotik, Sexualwissenschaft, Politik und Literatur – «REMOTA»: Die weggesperrten Bücher der Bayerischen Staatsbibliothek. Ausstellungskatalog. München 2002.
- ³ Odo Lang OSB: Libri prohibiti. Verbotene Bücher in der Stiftsbibliothek. Ausstellungskatalog. Einsiedeln 2013, S. 8.
- ⁴ Friedrich Nicolai: Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781: nebst Bemerkungen über Gelehrsamkeit, Industrie, Religion und Sitten. Bd. 1. Berlin 1783, S. 99.
- ⁵ Wolfgang Wüst: Kloster Banz als ein benediktinisches Modell. Zur Stiftsstaatlichkeit in Franken. In: Zeitschrift für Bayerische Kirchengeschichte 70 (2001), S. 44–72, hier S. 62. Vgl. außerdem: Bernhard Schemmel: Die barocke Bibliothek von Banz. In: Wilhelm Reus (Hrsg.): Im Dienst von Kirche und Wissenschaft: Festschrift für Alfred E. Hierold zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Berlin 2007, S. 205–238; Adium Spörl: Kloster Banz und die Säkularisation des Hochstifts Bamberg 1802/03. Bamberg 2003, S. 71–124.
- ⁶ Lukas Wirth OSB (Hrsg.): Kloster Scheyern. 900 Jahre Benediktiner am Stammsitz der Wittelsbacher. Regensburg 2019.
- ⁷ Cyrill Schäfer OSB: Der «Giftschrank» – Vom Umgang mit verbotenen Büchern in der Klosterbibliothek St. Ottilien. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige (= SMGB) 132 (2021) S. 509–518, hier S. 511.
- ⁸ Annemarie Kaindl: Die Klosterkataloge Maximilians I. – Instrumente frühabsolutistischer Wissenspolitik online, in: Ordensgeschichte. Ein interdisziplinäres Gemeinschaftsblog zur Geschichte von Klöstern und Orden, 12. 4. 2015, S. 1–20, hier S. 5f. URL: <http://ordensgeschichte.hypotheses.org/7987> [2. 1. 2022].
- ⁹ Helmut Neumann: Staatliche Bücherzensur und -aufsicht in Bayern von der Reformation bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts. Heidelberg/Karlsruhe

1977. Als Überblickartikel zur Zensur in Bayern vom 13. bis 20. Jahrhundert vgl. insbesondere: Michael Stephan: Zensur (Altbayern und Bayern), publiziert am 31. 1. 2012; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Zensur_\(Altbayern_und_Bayern\)](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Zensur_(Altbayern_und_Bayern)) [13. 11. 2021].

- ¹⁰ Ulrich Eisenhardt: Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher und Pressezensur. Karlsruhe 1970.
- ¹¹ Othmar Heggelbacher / Albert Ebner: Artikel: Index librorum prohibitorum. In: Lexikon für Theologie und Kirche V. Freiburg i. Breisgau 1960, S. 644–647; Josef Hilgers: Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg 1904; Georg May: Die Aufhebung der kirchlichen Bücherverbote. In: Karl Stepen / Joseph Weitzel / Paul Wirth (Hrsg.): Ecclesia et Ius. Festgabe für Audomar Scheuermann. München u. a. 1968, S. 547–571 (mit weiterführenden Literaturangaben).
- ¹² BayHStA, Kurbayern, Staatsverwaltung 3221, fol. 42ff. Ediert bei: Neumann. Staatliche Bücherzensur (wie Anm. 9), S. 78–84, und Adolph Ulm: Ein bayerischer Index erlaubter Bücher vom Jahre 1566. In: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels I (1878), S. 176–180.
- ¹³ Zu diesem Kreis zählten sechs geistliche und zehn weltliche Mitglieder.
- ¹⁴ Das Religionsmandat vom 30. September 1569: BayHStA, Kurbayern, Staatsverwaltung 2797, fol. 304ff. und 310ff. und Staatsverwaltung 3223, fol. 8. Teilweise folgten unter Maximilian I. wie 1598 wortgleiche Wiederholungen. Zum Kontext des Mandats vgl. Walter Ziegler: Altbayern. Reformation und Gegenreformation. In: Walter Brandmüller (Hrsg.): Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte. Bd. 2. St. Ottilien 1993, S. 42. Zum zeitgleich erlassenen Zensurmandat vgl. Alois Knöpfler: Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. München 1891, S. 174–177.
- ¹⁵ Reinhard Heydenreuter: Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 72). München 1981.
- ¹⁶ Gerhard Heyl: Der Geistliche Rat in Bayern unter Kurfürst Maximilian I. (1598–1651). Mit einem Ausblick auf die Zeit bis 1745. Diss. München 1956, S. 186.
- ¹⁷ Hans Rößler: Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung im Bistum Freising. München 1966, S. 62, 189f.
- ¹⁸ Wilhelm Fichtl: Aufklärung und Zensur. In: Hubert Glaser (Hrsg.): Wittelsbach und Bayern. 3. Band, 1. Teil: Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799–1825. München 1980, S. 174–185, hier S. 174; Alois Schmid: Altbayern. Vom Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluß. In: Brandmüller, Handbuch (wie Anm. 14), S. 318.
- ¹⁹ Zur Aufgabenstellung des Geistlichen Rats im 18. Jahrhundert: Richard Bauer: Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768–1802. München 1971.
- ²⁰ Volker Büchler: Die Zensur im frühneuzeitlichen Augsburg 1515–1806. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 84 (1991), S. 69–128.
- ²¹ Dieter Breuer: Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland. Heidelberg 1982, S. 48f.
- ²² Fichtl, Aufklärung und Zensur (wie Anm. 18), S. 175.
- ²³ Jonathan Irvine Israel: Radical enlightenment. Philosophy and the making of modernity 1650–1750. Oxford 2001. Rousseau äußert sich zu den tradierten Erziehungsmustern: Der Mensch «zwingt einen Boden, die Erzeugnisse eines anderen zu züchten, einen Baum, die Früchte eines anderen zu tragen. Er vermischt und verwirrt Klima, Elemente und Jahreszeiten. Er verstümmelt seinen Hund, sein Pferd, seinen Sklaven. Er erschüttert alles, entstellt alles – er liebt die Mißbildung, die Monstren. Nichts will er so, wie es die Natur gemacht hat, nicht einmal den Menschen.» [Rousseau, Emile (1762), I. Buch].
- ²⁴ Wilhelm Katz SJ: Busenbaum, Hermann. In: Neue Deutsche Biographie (= NDB) 3. Berlin 1957, S. 69.
- ²⁵ BSB München, Bavaria 535 b. Das Werk wurde bis 1776 in mehr als zweihundert Ausgaben nachgedruckt.
- ²⁶ Bellarmin (Roberts) der H. R. Kirchen Cardinals. Abhandlung von der Macht des Pabsts in zeitlichen Dingen, München 1768, 4. Der lateinische Titel lautet: Tractatus de potestate summi pontificis in rebus temporalibus (Erstdruck 1610). Abhandlung von der Macht des Pabstes in zeitlichen Dingen: oder Vertheidigung seines ersten Werkes wieder Wilhelm Barclaien, München 1768, in 4.
- ²⁷ BSB München, Bavaria 535 b.
- ²⁸ Ebenda.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wolfgang Wüst, Beim Grönacker 34, 90480 Nürnberg